

26. 06. 77

Fragen

für den Monat Juli 1978 mit den dazu erteilten Antworten

Teil III

	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen	2
Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung .	4
Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	9
Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen	12
Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie .	15

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter
Dr. Meinecke
(Hamburg)
(SPD)
- Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse darüber, daß — wie in der Deutschen Presse behauptet wird — ein deutscher „Sektenchef“ Jugendliche in einem „Geheim-Lager“ in Chile gefangenhält, und kann sie — falls die Behauptung beweisbare Elemente enthält und somit als grundsätzlich wahr zu gelten hat — sagen, ob es sich auch um Minderjährige handelt und wie diese nach Südamerika gelangt sind?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 18. Juli

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse, daß — wie Sie anführen — „ein deutscher Sektenchef Jugendliche in Geheimlagern in Chile gefangen hält“.

Auch haben sich Gerüchte nicht bestätigt, daß Jugendliche gegen ihren Willen in der „Colonia Dignidad“ festgehalten werden. Die Siedlung besteht aus etwa 300 deutschen Bewohnern, die bis auf die inzwischen dort geborenen Kinder zu Beginn der 60er Jahre in einer geschlossenen Gemeinschaft nach Chile ausgewanderten.

Unsere Botschaft in Santiago hat sich wiederholt mit ähnlichen Vorwürfen befaßt. Ihre Ermittlungen haben keinen Beweis für die Richtigkeit der Beschuldigungen erbringen können.

2. Abgeordneter
Dr. Stavenhagen
(CDU/CSU)
- Was hat die Bundesregierung unternommen, um den Wünschen der Volksrepublik China nach einer verstärkten Kooperation bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie und insbesondere beim Bau von Kernkraftwerken entgegenzukommen?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 17. Juli

Die Regierung der Volksrepublik China hat seit Januar 1978 anlässlich mehrerer Besuche hochrangiger Vertreter in Bonn auch ihr Interesse an einer Zusammenarbeit im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie im Rahmen der Entwicklung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen zum Ausdruck gebracht. Die Bundesregierung hat ihre grundsätzliche Bereitschaft zu einer solchen Zusammenarbeit und zu weiteren Gesprächen erklärt. Sie ist auch bereit, mit der Volksrepublik China über die Lieferung von Kernkraftwerken zu sprechen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

3. Abgeordneter
Peters
(Poppenbüll)
(FDP)
- Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, wie sich die deutschen Fänge, Fischenlandungen und Importe in den ersten Monaten dieses Jahrs im Vergleich zu den selben Zeiträumen früherer Jahre entwickelt haben?

**Antwort des Bundesministers Ertl
vom 13. Juli**

Ein Vergleich der Zahlenangaben für deutsche Fisanlandungen und Importe in den ersten fünf Monaten dieses Jahres mit den entsprechenden Zeiträumen der Jahre 1975 bis 1977 ergibt folgendes Bild:

	1975	1976	1977	1978
	(jeweils 1. Januar bis 31. Mai in t)			
Deutsche Anlandungen	86 599	89 080	88 718	98 753
Importe	54 983	59 263	57 536	61 401
insgesamt:	141 582	148 343	146 254	160 154

Eine Aufteilung nach Frischfisch, Tiefkühlfisch, Importen insgesamt und stehengebliebener Ware ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

	1975	1976	1977	1978
	(jeweils 1. Januar bis 31. Mai in t)			
Frischfisch	56 466	63 515	61 791	63 212
Tiefkühlfisch	26 842	21 809	24 864	33 300
Importe insges.	54 983	59 263	57 536	61 401
Stehengebliebene Ware	3 291	3 756	2 063	2 241
insgesamt:	141 582	148 343	146 254	160 154

Danach war die Versorgung mit Seefisch vor allem wegen der stark gestiegenen Frostfischeinfuhren und der Kabeljauschwemme in der Nordsee in den ersten fünf Monaten dieses Jahres bisher besser als ursprünglich erwartet. Die Entwicklung im zweiten Halbjahr 1978 ist im Detail gegenwärtig nicht absehbar. Einerseits sind die der deutschen Seefischerei zugeteilten Quoten für begehrte Fischarten bereits weitgehend ausgeschöpft. Andererseits kann jedoch erwartet werden, daß eine weitere Steigerung der Einfuhren möglich ist und der Verbraucher sich stärker als bisher weniger genutzten Fischarten zuwendet. Es kann daher auch für den Rest des Jahres mit einer ausreichenden Versorgung der Verbraucher mit Fisch und Fischerzeugnissen gerechnet werden.

4. Abgeordneter **Peters**
(Poppenbüll)
(FDP) Ist der Bundesregierung bekannt, wie sich die Erzeuger- und Verbraucherpreise in den ersten Monaten dieses Jahrs im Vergleich zu den selben Zeiträumen früherer Jahre entwickelt haben?

**Antwort des Bundesministers Ertl
vom 13. Juli**

Die landwirtschaftlichen Erzeugerpreise — gemessen am Index der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte — sind seit Jahresbeginn rückläufig. Im Durchschnitt der ersten fünf Monate d. J. lagen sie um 4,6 v. H. niedriger als zur gleichen Zeit des Vorjahres und um 7,8 v. H. unter denen des entsprechenden Zeitraumes von 1976. Der Rückgang ist in erster Linie eine Folge niedrigerer Preise für pflanzliche Produkte, vor allem für Kartoffeln, Gemüse, Weinmost, Saatgut und Getreide. Leichte Preiserhöhungen sind demgegenüber bei Milch, Schlachtvieh, Nutz- und Zuchtvieh eingetreten. Seit März 1978 liegen jedoch die Preise für Rinder und Schweine unter Vorjahreshöhe.

Der Rückgang der Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Produkte hat zu einer erheblichen Dämpfung des Preisauftriebs bei **Nahrungsmitteln** geführt. Im Juni lagen die Verbraucherpreise für Nahrungsmittel nur um

0,5 v. H. über Vorjahreshöhe, im Durchschnitt des 1. Halbjahres noch um 1,1 v. H.. Entsprechend der Erzeugerpreisentwicklung kommen hierin vor allem die rückläufigen Verbraucherpreise für Kartoffeln (– 38,6 v. H. gegenüber 1977), Frischgemüse (– 23,9 v. H.) und -konserven sowie die niedrigen Eierpreise (– 3,7 v. H.) zum Ausdruck. Die Preise für Fleisch und Geflügel zeigen zwar ebenfalls seit einigen Monaten sinkende Tendenz, lagen aber im Juni noch im Durchschnitt über den Preisen des Vorjahres. In den letzten Wochen jedoch fielen die Preise bei Schweinefleisch und Geflügel unter Vorjahresniveau.

Diese Entwicklung wiederum bewirkte, daß die Verbraucherpreise für Nahrungsmittel – wie schon 1977 – so auch im ersten Halbjahr 1978 einen wesentlichen Beitrag zur Dämpfung des Anstiegs der Lebenshaltungskosten geleistet haben. Auch im längerfristigen Vergleich haben die Nahrungsmittel wesentlich zur Dämpfung des Preisanstiegs der allgemeinen Lebenshaltung beigetragen.

Preisindex der ... ϕ – Januar/Juni 1978 in v. H. gegen ϕ Januar/Juni

	1970	1976	1977
Nahrungsmittel*)	+ 45,8	+ 4,0	+ 1,1
Lebenshaltung			
o. Nahrungsmittel	+ 52,1	+ 7,8	+ 3,4
Lebenshaltung insgesamt	+ 50,6	+ 6,9	+ 2,9

*) Ohne Genußmittel und Verzehr in Gaststätten

5. Abgeordneter **Peters** (Poppenbüll) (FDP) Hat die Bundesregierung gegenüber der polnischen Regierung auf Angriffe polnischer Zeitungen gegen die deutsche Fischereipolitik, speziell in der Ostsee reagiert, und wenn ja, wie?

Antwort des Bundesministers Ertl
vom 13. Juli

Wegen der Angriffe der polnischen Regierung gegen die deutsche Fischereipolitik und entsprechender Veröffentlichungen in polnischen Zeitungen nach der Aufbringung des Fischkutters „Capella“ in dem umstrittenen Gewässer bei Bornholm am 4. Juni 1978 ist der deutsche Botschafter in Warschau vorstellig geworden. Der Botschafter hat erneut den deutschen Standpunkt dargelegt, daß die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Gemeinschaftsrechts gemeinsam mit Dänemark zum Fischfang in dem umstrittenen Gewässer bei Bornholm berechtigt ist.

Die Bundesregierung erwartet, daß Polen dieses Recht respektiert. Sie wird eine Diskreminierung deutscher Fischer nicht hinnehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

6. Abgeordneter **Hoffie** (FDP) Wie schätzt die Bundesregierung den Umfang der sogenannten Betriebsjustiz ein, und wie beurteilt sie die Entwicklung auf dem Gebiet der innerbetrieblichen Strafverfolgung insbesondere im Hinblick auf die Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze?
7. Abgeordneter **Hoffie** (FDP) Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, den materiell-rechtlichen Umfang sowie die prozessualen Grundlagen dieser Materie entsprechend einem

Vorschlag deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer in einem Gesetz über die Betriebsjustiz zu regeln, um die Betriebsjustiz aus der Grauzone des unkontrollierten Bereichs herauszubringen und derzeit zu beobachtende problematische Praktiken nach Möglichkeit von vornherein auszuschließen?

**Antwort der Staatssekretärin
vom 14. Juli**

Über den Umfang und die Entwicklung der sog. Betriebsjustiz in den verschiedenen Wirtschaftszweigen in der Bundesrepublik Deutschland liegen keine eindeutigen Daten vor, so daß insoweit eine Beurteilung nicht möglich ist. Was die Wahrnehmung rechtsstaatlicher Grundsätze anbelangt, wird auf die in der Antwort zu Frage 7 näher dargelegte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hingewiesen.

Eine über die Betriebsjustiz 1977 veröffentlichte Untersuchung des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht ist auf einige Industriebetriebe in Baden-Württemberg und ganz bestimmte Fragenkreise beschränkt. Da die dort ermittelten Untersuchungsergebnisse immerhin einen gewissen Eindruck über die praktizierte Betriebsjustiz vermitteln und auch manche Eindrücke relativieren können, seien hieraus einige wichtige Zahlen genannt: Pro Jahr und tausend Belegschaftsangehörige werden nahezu 700 Verstöße bekannt, wovon jedoch nur 19 Verstöße gegen Strafrechtsnormen und die große Masse betriebliche Ordnungsverstöße sind, vor allem unentschuldigtes Fehlen und Nichteinhaltung von Unfallverhütungsvorschriften und von Rauch- und Alkoholverboten; etwa die Hälfte der Täter wird bei Delikten und Ordnungsverstößen entlassen, innerbetriebliche Sanktionen sind vor allem schriftlicher und mündlicher Verweis und Kündigungsandrohung, eine Geldbuße erfolgt nur in 9 v. H. der Fälle, von den befragten Betrieben haben 25 v. H. Betriebsangehörige wegen Verstößen entlassen, 13 v. H. haben eine Anzeige erstattet und 5 v. H. haben eine Geldbuße verhängt.

Zu ihrer zweiten Frage bemerke ich folgendes:

Der Vorschlag der Strafrechtslehrer wird von der Bundesregierung nicht als geeigneter Weg zur Regelung der Betriebsjustiz angesehen. Gegen ihn bestehen grundsätzliche Bedenken, die auch bereits von Gewerkschaften und dem Deutschen Richterbund erhoben worden sind. So ist unter anderem in dem Vorschlag vorgesehen, daß bestimmte im Betrieb begangene Straftaten von einer betrieblichen Schiedsstelle, der auch der Arbeitgeber angehört, geahndet werden sollen. Dies entspricht nicht dem Ziel der Gestaltung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wie es durch das Betriebsverfassungsgesetz 1972 und das Mitbestimmungsgesetz 1976 verfolgt wird.

Im übrigen sind der Betriebsjustiz bereits durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts rechtliche Schranken gesetzt, wonach u. a. Voraussetzungen für eine Betriebsbuße ist, daß in einer zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbarten Betriebsordnung die einzelnen Tatbestände und die zulässigen Bußen festgelegt sind, rechtliches Gehör gewährt wird und der Betriebsrat bei Verhängung der einzelnen Buße mitwirkt. Jeder Arbeitnehmer kann durch die Gerichte für Arbeits-sachen in vollem Umfang eine Nachprüfung veranlassen, ob die Betriebsbuße ordnungsgemäß verhängt worden ist. Dies gilt selbstverständlich auch, wenn der Arbeitgeber unzulässigerweise und unwirksam eine Buße verhängt hat.

8. Abgeordneter
Russe
(CDU/CSU)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der wachsenden Anzahl von divergierenden Entscheidungen zur Abgrenzung der leitenden Angestellten gemäß § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG)?

9. Abgeordneter
Russe
(CDU/CSU) Ist die Bundesregierung nicht der Auffassung, daß angesichts der generalklauselartigen Fassung des § 5 Abs. 3 BetrVG einerseits und der unübersehbaren und vielfältigen Organisationsstrukturen deutscher Unternehmen andererseits das Richterrecht mit der Abgrenzungsproblematik überfordert ist?
10. Abgeordneter
Russe
(CDU/CSU) Teilt die Bundesregierung insbesondere die verfassungsrechtlichen Bedenken des Arbeitsgerichts Berlin (Beschluß vom 23. Januar 1978 – 26 BV 2/77) gegen die Fassung des § 5 Abs. 3 BetrVG, und wenn ja, denkt die Bundesregierung an eine entsprechende Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes?
11. Abgeordneter
Russe
(CDU/CSU) Von welchen Grundsätzen würde die Bundesregierung gegebenenfalls bei einer derartigen Novellierung ausgehen?

**Antwort der Staatssekretärin
vom 18. Juli**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß die Anzahl divergierender Entscheidungen zur Abgrenzung der leitenden Angestellten gemäß § 5 Abs. 3 BetrVG zugenommen hat. Sie ist im Gegenteil der Ansicht, daß die vom Bundesarbeitsgericht zu § 5 Abs. 3 BetrVG entwickelte und in ständiger Rechtsprechung vertretene Begriffsbestimmung des leitenden Angestellten von den Instanzgerichten allgemein akzeptiert und ihren Entscheidungen zugrunde gelegt wird. Auch der die Anfrage veranlassende Beschluß des Arbeitsgerichts Berlin vom 23. Januar 1978 – 26 BV 2/77 – geht von der „gefestigten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts“ zum Begriff des leitenden Angestellten aus. Die Bundesregierung sieht deshalb keinen Anlaß für etwaige gesetzgeberische Konsequenzen.

Zu ihrer zweiten Frage bemerke ich folgendes:

Nach Ansicht der Bundesregierung kann gerade angesichts der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Organisations- und Entscheidungsstrukturen in den einzelnen Unternehmen die Feststellung, ob ein Arbeitnehmer als leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG anzusehen ist, nur unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse des jeweiligen Unternehmens getroffen werden. Dies ist auch die Ansicht des Bundesarbeitsgerichts: Es hält eine Begriffsabgrenzung des leitenden Angestellten, die für das gesamte Wirtschaftsleben oder auch nur für Teilbereiche der Wirtschaft zu einheitlichen Ergebnissen führe, für nicht möglich. Das Gericht hat vielmehr ausdrücklich festgestellt, daß es stets auf das konkrete, einzelne Unternehmen ankomme, dem die Gestaltung seiner Organisation und seiner Führungsebenen nicht vorgeschrieben werden könne (vgl. z. B. den Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 4. Dezember 1974 – 1 ABR 48/73 –, abgedruckt in dem Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts – Arbeitsrechtliche Praxis – Nr. 4 zu § 5 BetrVG. Letztlich bleibt damit die Feststellung, ob ein Arbeitnehmer leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist, eine auf das einzelne Unternehmen bezogene Einzelfallentscheidung. Diese Entscheidung im Streitfall zu fällen, ist jedoch gerade Aufgabe der Gerichte, da nur ihnen die sachgerechte Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles möglich ist.

Was die nach § 5 Abs. 3 BetrVG und seiner Ausgestaltung durch die Rechtsprechung maßgebenden Abgrenzungskriterien für den Begriff des leitenden Angestellten anbelangt, so ist nach Ansicht der Bundesregierung die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe für die definitorische Abgrenzung der leitenden Angestellten unumgänglich. Nur so kann die Vielfalt und die Unterschiedlichkeit der Organisations- und Entscheidungsstrukturen in den einzelnen Unternehmen und die damit unmittelbar zusammenhängende Frage des Begriffs der leitenden Angestellten in einer Rechtsnorm sachgerecht berücksichtigt werden.

Zu den beiden letzten Fragen folgendes:

Die Bundesregierung teilt die verfassungsrechtlichen Bedenken des Arbeitsgerichts Berlin gegen § 5 Abs. 3 BetrVG nicht. Gegen den Beschluß ist, soweit bekannt, Beschwerde eingelegt. Gerade bei Rechtsnormen, die eine vom Gesetzgeber im einzelnen nicht zu überschauende Vielzahl von unterschiedlichsten Lebenssachverhalten einfangen sollen, ist die Verwendung allgemeiner Begriffe unumgänglich. Es seien hier nur Begriffe wie „Treu und Glauben“ in § 242 BGB, „Sachen von bedeutendem Wert“ in §§ 315 ff. StGB oder „öffentliches Interesse“ in zahlreichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erwähnt. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß bisher von keinem anderen Gericht, insbesondere auch nicht vom Bundesarbeitsgericht, die Verfassungsgemäßheit des § 5 Abs. 3 BetrVG in Frage gestellt worden ist. Für eine Novellierung des § 5 Abs. 3 BetrVG sieht die Bundesregierung keine Veranlassung.

12. Abgeordneter
Dr. Blüm
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung bereit, im Gesetz über die betriebliche Altersversorgung den Arbeitnehmern gerade im Hinblick auf mögliche Benachteiligungen bei Betriebswechsel die Möglichkeit einzuräumen, das Versicherungsunternehmen für Gehaltsumwandlungsversicherungen selbst zu wählen?

Antwort der Staatssekretärin
vom 18. Juli

Wie der Parlamentarischer Staatssekretär Buschfort bereits in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 27. Mai 1977 auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Holtz ausführte, setzt die Umwandlung von Barlohn in Zukunftssicherungsleistungen zu Direktversicherungen oder Pensionskassen eine entsprechende Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraus. Die Arbeitgeber sind grundsätzlich nicht verpflichtet, solche Vereinbarungen zu treffen; dies gilt auch für die Regelung darüber, bei welchem Versicherungsunternehmen der Arbeitgeber gegebenenfalls Gehaltsumwandlungsversicherungen für seine Arbeitnehmer abschließt. Häufig hat der Arbeitgeber aus Gründen vereinfachter Verwaltung ein Interesse daran, es nur mit einem Versicherungsunternehmen zu tun zu haben, bei dem er im übrigen zu Gunsten der Arbeitnehmer die Vorteile eines Gruppenversicherungsvertrages in Anspruch nehmen kann. Eine gesetzliche Regelung, nach der der Arbeitnehmer darüber entscheiden kann, welches Versicherungsunternehmen für einen Gehaltsumwandlungsvertrag herangezogen wird, würde also eine Reihe von Fragen aufwerfen, für die zur Zeit noch keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen. Die Bundesregierung wird diesem Problem ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

13. Abgeordneter
Dr. Köhler
(Wolfsburg)
(CDU/CSU)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Forschungsbereich der Industrie die befristete Einstellung von wissenschaftlichen Diplomanden arbeitsrechtlich zu erleichtern und zu fördern, um auf diese Weise breitere und materiell besser gesicherte Chancen für den praxisbezogenen Ausbildungsteil junger Hochschulabsolventen zu eröffnen?

Antwort der Staatssekretärin
vom 14. Juli

Die Zulässigkeit des Abschlusses von befristeten Arbeitsverträgen ist nicht gesetzlich geregelt. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts geht im Grundsatz davon aus, daß die Vereinbarung befristeter Arbeitsverträge zulässig ist. Unzulässig ist die Befristung jedoch, wenn hierdurch der durch die gesetzlichen Kündigungsbestimmungen gewährleistete Bestandsschutz vereitelt wird und dafür kein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 31. Oktober 1974 (AP Nr. 39 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag) die Befristung von Arbeitsverträgen junger Wissenschaftler in einem Kernforschungszentrum für sachlich gerechtfertigt gehalten, weil dadurch der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert werden sollte, indem ihm die Umsetzung theoretischer Kenntnisse in der Praxis ermöglicht wurde.

Da die Rechtsprechung sachlich gerechtfertigte Befristung bereits zuläßt, hält die Bundesregierung die Chancen für den praxisbezogenen Ausbildungsteil junger Hochschulabsolventen in dieser Hinsicht für in angemessenem Maße gewahrt; gesetzliche Maßnahmen hält sie insoweit nicht für notwendig.

14. Abgeordneter Schmidt (Kempten) (FDP) Ist der Bundesregierung bekannt, daß auf Grund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Anpassungsüberprüfung der Betriebsrenten betriebliche Versorgungswerke geschlossen werden, und welche Folgerungen zieht die Bundesregierung daraus, um das erklärte Ziel der Ausweitung der betrieblichen Altersversorgung nicht zu gefährden?

Antwort der Staatssekretärin
vom 18. Juli

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in den letzten Jahren betriebliche Versorgungswerke geschlossen oder in anderer Weise eingeschränkt, andererseits aber auch eröffnet und erweitert worden sind. Welche Gründe im einzelnen für die einschränkenden Maßnahmen ausschlaggebend gewesen sind, läßt sich z. Z. nicht abschließend beurteilen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß dem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 15. September 1977 zur Anpassungsüberprüfung für die Entwicklung in diesem Bereich seit Ende vorigen Jahres Bedeutung zukommt, jedoch wird diese Entwicklung auch maßgebend von der allgemeinen konjunkturellen Situation beeinflusst. Konkrete Erkenntnisse über die Auswirkungen des Anpassungsurteils konnten — auch angesichts dieser erst jungen Rechtsprechung — noch nicht gewonnen werden, so daß sich noch nicht beurteilen läßt, ob dadurch eine Ausweitung der betrieblichen Altersversorgung in ihrer Gesamtheit tatsächlich gefährdet worden ist. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung sorgfältig beobachten.

15. Abgeordneter Hölscher (FDP) Wieviel Zivildienstplätze waren vom 1. August 1977 bis zum 30. Juni 1978 jeweils im Monatsdurchschnitt besetzt, und wie viele Kriegsdienstverweigerer standen am 30. Juni 1978 zur Einberufung an?
16. Abgeordneter Hölscher (FDP) Wieviel Zivildienstplätze standen vom 1. August 1977 bis zum 30. Juni 1978 jeweils im Monatsdurchschnitt zur Verfügung, und wieviel der für 1978 vorgesehenen zusätzlichen 10000 Zivildienstplätze (auf Grund des „50 Millionen-Programms“ vom Dezember 1977) sind bisher geschaffen worden?

Antwort der Staatssekretärin
vom 14. Juli

Die Zahl der Zivildienstplätze entwickelte sich in den vergangenen Monaten wie folgt:

Im Durchschnitt waren Ende der Monate

Juli 1977	von 30 677 verfügbaren Dienstplätzen 16 256,
August 1977	von 32 783 verfügbaren Dienstplätzen 17 074,
September 1977	von 33 081 verfügbaren Dienstplätzen 18 104,

Oktober 1977	von 33 500 verfügbaren Dienstplätzen 18 901,
November 1977	von 33 137 verfügbaren Dienstplätzen 21 821,
Dezember 1977	von 32 957 verfügbaren Dienstplätzen 22 643,
Januar 1978	von 32 675 verfügbaren Dienstplätzen 23 529,
Februar 1978	von 32 885 verfügbaren Dienstplätzen 23 395,
März 1978	von 33 501 verfügbaren Dienstplätzen 23 280,
April 1978	von 33 863 verfügbaren Dienstplätzen 23 489,
Mai 1978	von 34 234 verfügbaren Dienstplätzen 23 338,
Juni 1978	von 34 572 verfügbaren Dienstplätzen 23 318
besetzt.	

Mehrere Dienstplätze werden für einen kürzeren Zeitraum doppelt belegt. Die Zahl der Zivildienstleistenden lag im Berichtszeitraum durchschnittlich monatlich um etwa 1 400 höher als die Zahl der besetzten Dienstplätze.

Am 30. Juni 1978 standen von den maschinell erfaßten Zivildienstpflichtigen der Geburtenjahrgänge 1950 bis 1960 insgesamt 9 424 zur Einberufung heran, von denen 4 453 einen Einberufungsbescheid (Diensteintrittstermin in den nächsten Monaten) und 4 005 Dienstpflichtige eine Ankündigung über die in den nächsten Monaten dieses Jahres beabsichtigte Einberufung zum Zivildienst erhalten haben.

Bereits vor Verkündung des Haushaltsgesetzes 1978 sind mit den zu beteiligenden Bundesbehörden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege Gespräche über Form und Inhalt der für die Gewährung von Zuschüssen zur Entlastung der Beschäftigungsstellen vom durchschnittlichen Aufwand für Verpflegung, Kleidung und Unterkunft von Zivildienstleistenden („50 Mio.-Programm“) zu erlassenden Bestimmungen aufgenommen worden. Trotzdem konnten die für die Gewährung der Zuschüsse erforderlichen Richtlinien erst vor wenigen Tagen mit Wirkung zum 1. Juni 1978 in Kraft treten. Es war deshalb nicht möglich, bereits in der ersten Hälfte dieses Jahres zusätzlich Dienstplätze zu schaffen, die als förderungsfähig im Sinne der Gewährung dieser Aufwandszuschüsse hätten anerkannt werden können.

Die Anfang Januar 1978 ermittelte Annahmehzahl von rund 10 000 Dienstplätzen als notwendiger Zugang innerhalb dieses Jahres ergibt sich aus der Notwendigkeit, bis 1980 rund 60 000 Dienstplätze bereitstellen zu müssen. Eine Verzögerung dieser Entwicklung dürfte nicht dazu führen, diese als Zielpjektion ermittelte Zahl von 60 000 Dienstplätzen in Frage zu stellen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

17. Abgeordneter
Schmitz
(Baesweiler)
(CDU/CSU) Aus welchem Anlaß wurden am Dienstag, dem 30. Mai 1978, im Bereich der Stadt Stolberg und im Wehebachtal Tiefflüge von Düsenmaschinen welcher militärischer Einheiten durchgeführt, und ergeben die Flugaufzeichnungen Hinweise, daß gegen gesetzliche Bestimmungen oder andere Auflagen verstoßen worden ist?
18. Abgeordneter
Schmitz
(Baesweiler)
(CDU/CSU) In welcher Weise hat die Bundesregierung oder der für die Durchführung zuständige Beamte oder Offizier des Bundesverteidigungsministeriums die Bevölkerung der genannten Gebiete darauf vorbereitet, und welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Belästigung der Bevölkerung so gering wie möglich zu halten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell
vom 18. Juli

Militärischer Tiefflugbetrieb wird über nahezu dem gesamten Bundesgebiet von montags bis freitags zwischen 7.00 und 17.00 Uhr durchgeführt.

Ausgenommen sind lediglich Ballungsräume, Großstädte mit über 100 000 Einwohnern, Tiefflugbeschränkungsgebiete im Bereich von Großflughäfen, Schutzzonen oder Grenzabstandslinien.

Da Stolberg und das Wehebachtal in keinem dieser Beschränkungsgebiete liegen, sind dort Tiefflüge bis zur gesetzlich festgelegten Mindesthöhe von 150 m zulässig. Hinweise darüber, daß gegen die geltenden Tiefflugbestimmungen in diesem Raum verstoßen wurde, liegen dem Bundesministerium der Verteidigung nicht vor.

Ich darf Ihnen weiter mitteilen, daß die Öffentlichkeit grundsätzlich über größere Übungsvorhaben unterrichtet wird.

Am 30. Mai 1978 fand jedoch lediglich Routineflugbetrieb statt, eine Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde daher nicht vorgenommen.

19. Abgeordneter
Rühe
(CDU/CSU)
- Sind Presseberichte zutreffend, nach denen der Notarztwagen des Bundeswehrkrankenhauses in Hamburg z. Z. stillgelegt ist, weil die Rettungssanitäter für Nachtwachen im Krankenhaus benötigt werden, und wenn ja, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um dafür zu sorgen, daß der bereitstehende Notarztwagen umgehend im Interesse der Bevölkerung wieder eingesetzt wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell
vom 18. Juli**

Es ist zutreffend, daß der Notarztwagen am Bundeswehrkrankenhaus Hamburg für die Dauer von 4 Tagen vom 22. Juni bis 25. Juni 1978 stillgelegt werden mußte.

Grund hierfür war, daß auf der Intensivpflegestation des Bundeswehrkrankenhauses wegen mehrerer unbesetzter Planstellen für Krankenschwestern und der Erkrankung einer weiteren Schwester eine akute Personalnot eintrat. Um den Betriebsdienst auf dieser Station aufrechterhalten zu können, mußten ab 22. Juni 1978 Soldaten des Rettungsdienstes eingesetzt werden.

Durch Personalumschichtung im Hause und Zukommandierung von Soldaten ist die Notsituation inzwischen beseitigt.

20. Abgeordneter
Berger
(Lahnstein)
(CDU/CSU)
- Treffen Behauptungen zu, daß für schwere Pionierbataillone in größerer Anzahl sogenannte Fahrzeuge der zweiten Generation beschafft und an die Truppe ausgeliefert worden sind, an die aus technischen Gründen die für den Einsatz des Bataillons erforderlichen und vorhandenen Anhängerfahrzeuge nicht angekoppelt werden können, und wenn ja, in welchem Umfang belastet die dadurch notwendig gewordene doppelte Fahrzeughaltung die Truppe?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell
vom 18. Juli**

Es trifft zu, daß an die Bataillone Kraftfahrzeuge der zweiten Generation ausgeliefert worden sind und mit diesen im Frieden noch nicht in allen Fällen die Anhänger der ersten Generation betrieben werden dürfen.

Die Kraftfahrzeuge der zweiten Generation entsprechen den neusten technischen Forderungen. Da Anhänger nicht dem hohen Verschleiß wie Kraftfahrzeuge unterliegen, müssen sie länger im Dienst gehalten werden. Die Anhänger der ersten Generation entsprechen zum Teil noch einem veralteten technischen Stand.

Die zum uneingeschränkten Betrieb dieser Anhänger mit den Fahrzeugen der zweiten Generation erforderlichen Anpassungsarbeiten sind bereits eingeleitet.

Bis zum Abschluß dieser Arbeiten müssen für einen Übergangszeitraum aus straßenverkehrsrechtlichen- bzw. Sicherheitsgründen zum Friedensbetrieb Zugfahrzeuge der ersten Generation weiter bereitgehalten werden.

Durch diese Mehrausstattung entsteht für die Truppe ein erhöhter Aufwand bei der Pflege und Wartung der Fahrzeuge.

Diese zusätzliche Belastung wird in Kauf genommen, da der im Verteidigungsfall vorgesehene Einsatz dieser Fahrzeuge der zweiten Generation so sichergestellt wird und im Frieden, abgesehen vom Anhängerbetrieb, diese neuen Fahrzeuge für andere Verwendungszwecke eingesetzt werden können.

21. Abgeordneter
Berger
(Lahnstein)
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, die aus dem ehemaligen Labour-Service bzw. den sogenannten Brückeneinsatzverbänden stammenden Zivilbediensteten der Bundeswehr, die zum größten Teil harte körperliche Arbeit auf Soldatenwechselstellen im Mannschaftsrank verrichten müssen, bis zum Erreichen der flexiblen Altersgrenze (63 Jahre) diese eher jungen Männern zumutbaren Tätigkeiten ausüben zu lassen, bzw. stimmt die Bundesregierung auch heute noch einer früheren mündlichen Absichtserklärung des damaligen Bundesverteidigungsministers Leber zu, für dieses besondere Personal eine besondere Dienstadtersgrenze einführen zu wollen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell
vom 18. Juli

Das Arbeitsverhältnis der Angestellten und Arbeiter endet nach den Vorschriften des § 60 – BAT – bzw. § 63 – MTB – mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Vor diesem Zeitpunkt scheiden Arbeitnehmer aus den Arbeitsverhältnissen in aller Regel nur dann aus, wenn sie die Voraussetzungen zum Bezüge des vorgezogenen („flexiblen“) Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 – Angestelltenversicherungsgesetz – (AVG), § 1248 Abs. 1 – Reichsversicherungsordnung – (RVO) erfüllen bzw. berufs- oder erwerbsunfähig geworden sind.

Die Einführung einer vorgezogenen Altersgrenze für die Arbeitnehmer bei den Brückeneinsatzverbänden in Anlehnung an die für Soldaten geltenden Regelungen wäre nur durch Abschluß eines entsprechenden Tarifvertrages möglich. Für eine solche tarifvertragliche Regelung besteht im Hinblick auf die präjudizierende Wirkung für eine große Zahl von Arbeitnehmern in anderen Arbeitsbereichen (Feuerwehr- und Wachpersonal, Kraftfahrer usw.) z. Z. keine Aussicht auf Erfolg, zumal nach der gemeinsamen Erklärung der Regierungen des Bundes und der Länder vom 1. Juli 1977 (sogenanntes „Moratorium“) bis zum 31. Dezember 1978 kostenwirksame strukturelle Maßnahmen ausgeschlossen sind. Ich sehe daher leider keine Möglichkeit, in absehbarer Zeit für die o. a. Arbeitnehmer eine vorgezogene Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand herbeizuführen.

22. Abgeordneter
Würtz
(SPD)
- Denkt das Bundesverteidigungsministerium an die Schaffung eines Amtes für Nachrichtenwesen (AFN), und wenn ja, wann ist mit der Arbeitsfähigkeit dieses Amtes zu rechnen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell
vom 18. Juli

Bisher werden die Informationen zur Lagebeurteilung von den Teilstreitkräften gesondert erfaßt und ausgewertet. Das behindert eine einheitliche Lagebeurteilung und die optimale Auswertung der Daten.

In der Klausurtagung des Bundesministers der Verteidigung am 12. Juni 1978 wurde daher entschieden, daß ein Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr eingerichtet werden soll, das als zentrale militärische Dienststelle der Bundeswehr dem Bundesministerium der Verteidigung unterstehen wird.

Hierüber wurden am 14. Juni 1978 das Bundeskabinett und der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages unterrichtet. In diesem Amt für Nachrichtenwesen werden die Dienststellen und Teile von Dienststellen zusammengefaßt, die gegenwärtig in verschiedenen Organisationsbereichen Aufgaben der Erfassung und Auswertung von Informationen als Grundlage für eine Beurteilung der militärischen Lage und Entscheidungsfindung durchführen.

Dies ist gegenwärtig im wesentlichen das Amt für Fernmeldewesen der Bundeswehr, die G 2-Auswertung im Heeresamt und die Abteilung Nachrichtenwesen im Luftwaffenamt.

Der zügige Aufbau und das Herstellen der vollen Arbeitsfähigkeit dieses Amtes hängen von der Bereitschaft der erforderlichen Mittel ab. Für den Bau der endgültigen Unterkunft sind umfangreiche infrastrukturelle Maßnahmen erforderlich, die sich wohl erst in ca. acht bis zehn Jahren fertigstellen lassen. Um so schnell wie möglich zu Verbesserungen des unbefriedigenden Ist-Zustandes zu kommen, wird eine Realisierung von Teilbereichen mit den vorhandenen Kräften und Mitteln begonnen.

Es ist damit zu rechnen, daß erste wesentliche Verbesserungen bereits Anfang 1980 eintreten werden.

Ich darf bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß es sich bei dem Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr nicht um einen neuen oder weiteren Nachrichtendienst handelt, wie es verschiedentlich dargestellt worden ist. Es hat vielmehr die Aufgabe, durch die Auswertung von Nachrichten, die der Bundeswehr aus dem eigenen und aus fremden Bereichen zufließen, der politischen wie militärischen Führung zeitgerecht, vollständigere und bessere Grundlagen für die Entscheidungsfindung zur Verfügung zu stellen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

23. Abgeordneter Dr. Jobst (CDU/CSU) Trifft es zu, daß die Bundesregierung im Bundesrat einen Änderungsantrag der bayerischen Staatsregierung abgelehnt hat, welcher eine Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung dahin gehend vorsah, ganztägige Geschwindigkeitsbegrenzungen zum Schutz der Bürger vor Verkehrslärm anordnen zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede
vom 13. Juli**

Nein. Der Bundesrat hat auf seiner 458. Sitzung am 12. Mai 1978 unter Punkt 20 der Tagesordnung die Empfehlung des Bundesrats-Ausschusses für Innere Angelegenheiten, eine entsprechende Ergänzung der Straßenverkehrs-Ordnung vorzunehmen, mehrheitlich abgelehnt. Die Bundesregierung hat zu dieser Empfehlung nicht Stellung genommen.

In der Sitzung des Bundesrats-Ausschusses für Innere Angelegenheiten am 6. April 1978 (Tagesordnungspunkt 3) hat der Vertreter des Bundesministers für Verkehr ausdrücklich erklärt, er habe gegen die beantragte Ergänzung der Straßenverkehrs-Ordnung keine Bedenken.

24. Abgeordneter Dr. Jobst (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung gegebenenfalls angesichts des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs München zur Geschwindigkeitsbeschränkung zum Schutz der

Bürger vor Verkehrslärm bereit, ihre ablehnende Haltung aufzugeben und im Bundesrat einen entsprechenden Entwurf zur Änderung von § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vorzulegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede
vom 13. Juli**

Die Bundesregierung hat zu dieser Frage bereits in der Fragestunde am 21./22. Juni 1978 auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Riedl, München, CDU/CSU, wie folgt geantwortet:

„Die Bundesregierung ist bereit, dem Bundesrat eine Änderungsverordnung zur Straßenverkehrs-Ordnung vorzulegen, die den Straßenverkehrsbehörden der Länder die Möglichkeit gibt, Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen anzuordnen. Bisher hat die Bundesratsmehrheit dies allerdings abgelehnt (Sitzung vom 12. Mai 1978).“

Auf Bitten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern klärt der Bundesminister für Verkehr zur Zeit, ob sich die Einstellung der Länder in dieser Frage zwischenzeitlich geändert hat.

25. Abgeordneter Sick (CDU/CSU) Wie wird die am 26. April 1978 von der Bundesregierung beschlossene Meldepflicht für Liniendienste der RGW-Staaten im Seeverkehr zwischen Häfen der Bundesrepublik Deutschland und Drittländern durchgeführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede
vom 18. Juli**

Die Durchführung des Kabinettsbeschlusses vom 26. April 1978 erfordert eine Ergänzung der Außenwirtschaftsverordnung, die in § 50 bereits begrenzte Meldepflichten für Dienstleistungen im Seeverkehr enthält. Zur Zeit läuft die hierfür notwendige Abstimmung mit den beteiligten Ressorts und den Verbänden. Dabei ist die EG-Ratsentscheidung vom 12. Juni 1978 zur Einführung eines Informationssystems über die Tätigkeit bestimmter Flotten zu berücksichtigen. Mit dem Inkrafttreten der geänderten Meldebestimmungen ist noch vor dem von der EG gesetzten Termin 1. Januar 1979 zu rechnen.

26. Abgeordneter Sick (CDU/CSU) Welche Liniendienste der RGW-Staaten werden inzwischen erfaßt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede
vom 18. Juli**

Die bestehenden Meldevorschriften erfassen einzelne ausländische Liniendienste bisher nicht. Diese Lücke soll, ergänzt durch eine umfassendere Meldepflicht für die von ihnen beförderte ein- und ausgehende Ladung, durch die in Vorbereitung befindliche Meldepflicht geschlossen werden.

27. Abgeordneter Dreyer (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, im Zusammenhang mit den Ministerratsentscheidungen der EG vom 12. / 13. Juni 1978 weiterhin an ihrem Beschluß vom 26. April d. J. festzuhalten und Liniendienste der RGW-Staaten der Meldepflicht zu unterwerfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede
vom 18. Juli**

Die Bundesregierung begrüßt die EG-Ratsentscheidung vom 12. Juni 1978, da diese ihren Beschluß vom 26. April 1978 bestätigt: Die für die EG beschlossene Einführung eines Informationssystems für die Praktiken bestimmter Flotten setzt entsprechende nationale Rechtsgrundlagen der Mitgliedstaaten ausdrücklich voraus.

28. Abgeordneter **Dreyer**
(CDU/CSU) Welche Maßnahmen sind von der Bundesregierung vorbereitet, um die Genehmigungspflicht von Schifffahrtsliniendiensten der RGW-Staaten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittländern einzuführen, und welche Kriterien werden für die vorbehaltliche Genehmigung herangezogen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede
vom 18. Juli**

Die Bundesregierung hat in ihrem Kabinettschluß vom 26. April 1978 zum Ausdruck gebracht, daß über die Einführung einer Genehmigungspflicht für Liniendienste von Reedereien aus RGW-Staaten im Lichte der weiteren Entwicklung und nach Abschluß der für September 1978 vorgesehenen Schifffahrtsgespräche zu entscheiden sein wird. Die zur Vorbereitung erforderlichen Schritte sind eingeleitet.

29. Abgeordneter **Vogt**
(Düren)
(CDU/CSU) Hat die Bundesregierung bereits einen Beschluß über den Verlauf der Bundesbahnschnellstrecke Köln–Groß Gerau gefaßt, und wenn ja, mit welcher Streckenführung?
30. Abgeordneter **Vogt**
(Düren)
(CDU/CSU) Wird die Trassenführung mit einer Rheinüberquerung zwischen Wesseling-Urfeld und Niederkassel als Alternative noch in Erwägung gezogen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede
vom 18. Juli**

Auf Grund der Zielvorgaben des Bundesministers für Verkehr an den Vorstand der Deutschen Bundesbahn (DB) vom Dezember 1974 hat die DB alternativ zur sogenannten Westerwaldtrasse andere Lösungen zur Verbesserung der Verbindung Köln – Frankfurt/Main erarbeitet und am 3. April 1978 dem Bundesminister für Verkehr vorgelegt. Eine Rheinquerung zwischen Wesseling-Urfeld und Niederkassel ist hierbei nur als eine von mehreren möglichen Lösungen vorgeschlagen worden. Eine Zustimmung des Bundesministers für Verkehr zu einer der vorgelegten Alternativlösungen zur Streckenführung der Neubaustrecke kann erst im Rahmen der Fortschreibung des Koordinierten Investitionsprogramms für die Bundesverkehrswege (KIP) erfolgen.

31. Abgeordneter **Engelsberger**
(CDU/CSU) Ist die Bundesregierung in der Lage mitzuteilen, ob die Expertengruppe deutscher und österreichischer Fachbeamter, die im Auftrag der „besonderen Gruppe Deutschland-Österreich die CEMT“ die Möglichkeit zur Verbesserung der Transitverbindung Salzburg–Bad Reichenhall–Lofer und der Entlastung der Bundesstraße 20/21 in der Ortslage Bad Reichenhall untersucht, bereits konkrete Ergebnisse vorgelegt hat, bzw. wann wenigstens mit Teilergebnissen gerechnet werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede
vom 18. Juli**

Die von österreichischer Seite in die laufenden Untersuchungen eingebrachten Trassenvorschläge stoßen auf ganz erhebliche und schwerwiegende Widerstände. Um zunächst die Klärung weiterer Einzelheiten zu ermöglichen, wurde die nächste Zusammenkunft der erwähnten Expertengruppe auf September 1978 verschoben.

Die Besprechung der Fachbeamten hat lediglich zum Ziel, der „besonderen Gruppe Deutschland – Österreich der CEMT“ Entscheidungshilfen zu erarbeiten. Konkrete Ergebnisse wird erst die CEMT erarbeiten.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Forschung und Technologie**

32. Abgeordneter **Dr. Stavenhagen**
(CDU/CSU) Ist die Bundesregierung bereit, mit der Volksrepublik China ein Nuklearabkommen abzuschließen, um die friedliche Nutzung der Kernenergie durch enge Kooperation und Erfahrungsaustausch in beiden Ländern zu verstärken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl
vom 13. Juli**

Die Bundesregierung ist prinzipiell bereit, mit Staaten ein Abkommen über die Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie abzuschließen, bei denen eine Zusammenarbeit im Interesse beider Seiten liegt und sichergestellt ist, daß die ausgetauschten Informationen und gewonnenen Erkenntnisse ausschließlich friedlichen Zwecken dienen. In der Regel ist die Zusammenarbeit in diesem Bereich Teil einer umfassenden Kooperation in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung.

Die Beziehungen zur Volksrepublik China im wissenschaftlich-technologischen Bereich stehen noch am Anfang. Es ist daher noch nicht zu übersehen, ob der Abschluß eines Nuklearabkommens für beide Seiten wünschenswert ist.

Bonn, den 26. Juli 1978